

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft J-GCL und KSJ Bayern

<p>Jugendverbände der Gemeinschaften Christlichen Lebens (J-GCL), bestehend aus der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM) und der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)</p> <p>und</p> <p>Katholische Studierende Jugend (KSJ)</p>	<p>Jugendverbände der Gemeinschaften Christlichen Lebens (J-GCL), bestehend aus der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM) und der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)</p> <p>und</p> <p>der Katholische Studierende Jugend (KSJ)</p>	
<p>Satzung Stand Lako 22</p>	<p>Satzung neu</p>	<p>Kommentar</p>
<p>1. Name Die Diözesanverbände der GCL-JM und GCL-MF sowie der KSJ in Bayern schließen sich zur Landesarbeitsgemeinschaft der J-GCL und KSJ, genannt LAG Bayern, zusammen.</p>		
<p>2. Ziele Die LAG Bayern bündelt die gemeinsamen Anliegen der Diözesanverbände und ihrer Ortsgemeinschaften bzw. Stadtgruppen in Bayern und vertritt diese.</p> <p>In den „Leitlinien der LAG Bayern“ werden diese Ziele konkretisiert.</p> <p>Die LAG Bayern ist der Zusammenarbeit von KSJ und J-GCL verpflichtet, sie fördert und unterstützt diese.</p> <p>Die LAG Bayern stellt keine Entscheidungsebene zwischen den jeweiligen Diözesan- und Bundesverbänden dar.</p>		
<p>3. Organe Organe der LAG Bayern sind die Landeskonferenz und die Landesleitung.</p>		

<p>3.1. Landeskonferenz Die Landeskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der LAG. Sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Die Landeskonferenz ist immer beschlussfähig.</p>	<p>3.1. Landeskonferenz Die Landeskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der LAG. Sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Die Landeskonferenz ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig.</p>	<p>Anpassung an Geschäftsordnung</p>
<p>3.1.1. Einladung Die Einberufung zur Konferenz erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch die Landesleitung. Die Frist für eine ordnungsgemäße Einladung beträgt sechs Wochen.</p> <p>Wenn 1/3 der Diözesanverbände den schriftlichen Antrag stellt, ist die Landesleitung verpflichtet, eine außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen.</p> <p>Außerdem kann die Landesleitung in begründeten Fällen eine außerordentliche Landeskonferenz einberufen. Wenn 2/3 der Diözesanverbände innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung in Textform widersprechen, ist diese nicht beschlussfähig.</p>		
<p>3.1.2. Mitglieder der Konferenz Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind - 10 Vertreter der GCL-JM - 10 Vertreterinnen von GCL-MF - 20 Mitglieder der KSJ, wovon 10 Stimmen Frauen und 10 Stimmen Männern vorbehalten sind - Alle Mitglieder der gemeinsamen Landesleitung.</p> <p>Die 40 Stimmen der drei Verbände werden folgendermaßen vergeben: Jeder Diözesanverband der GCL-MF erhält eine Stimme, jeder Diözesanverband der GCL-JM eine Stimme und jeder Diözesanverband der KSJ zwei paritätisch zu vergebende Stimmen. Die übrigen Stimmen werden nach einem Delegiertenschlüssel vergeben. Delegiertenschlüssel: Die Anzahl der Delegierten eines jeden Diözesanverbandes hängt von seiner relativen Größe ab. Zur Ermittlung dieser Anzahl ist der</p>	<p>3.1.2. Mitglieder der Konferenz <u>Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind</u> - 10 Vertreter der GCL-JM - 10 Vertreterinnen von GCL-MF - 20 Mitglieder der KSJ, wovon 10 Stimmen Frauen und 10 Stimmen Männern vorbehalten sind - Alle Mitglieder der gemeinsamen Landesleitung. (max. 7)</p> <p>Die 40 Stimmen der drei Verbände werden folgendermaßen vergeben: Jeder Diözesanverband der GCL-MF erhält eine Stimme, jeder Diözesanverband der GCL-JM eine Stimme und jeder Diözesanverband der KSJ zwei paritätisch zu vergebende Stimmen. Die übrigen Stimmen werden nach einem dem nachfolgendem Delegiertenschlüssel vergeben. <u>Delegiertenschlüssel:</u> Die Anzahl der Delegierten eines jeden Diözesanverbandes hängt von seiner relativen Größe ab. Zur Ermittlung dieser Anzahl ist der Anteil</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie Raum für drittes Geschlecht? - 2 Hauptamtliche, 4+1 Ehrenamtliche - Wie würdet ihr das ändern? - Sollen wir das Geschlecht komplett öffnen?

<p>Anteil des jeweiligen Diözesanverbandes an der Gesamtmitgliederzahl in Bayern mit der noch zu vergebenden Stimmzahl zu multiplizieren und das Ergebnis auf die benachbarte ganze Zahl zu runden. Bei gleichem mathematischen Anrecht auf eine zusätzliche Stimme wird der kleinere Diözesanverband, der erst über eine Stimme verfügt, bevorzugt. Maßgeblich ist die offizielle Mitgliederzahl der Diözesanverbände aus dem Vorjahr, die zentral von den entsprechenden Bundesstellen abgefragt werden.</p> <p>Beratende Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der Diözesanleitungen, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind - Je ein Mitglied der Verbands- bzw. Bundesleitung - Ein Mitglied des Vorstands des BDKJ Bayern - Die Mitglieder von Kommissionen der LAG Bayern - Die Vorsitzenden des Rechtsträgers - Referenten/innen der Landesleitung 	<p>des jeweiligen Diözesanverbandes an der Gesamtmitgliederzahl in Bayern mit der noch zu vergebenden Stimmzahl zu multiplizieren und das Ergebnis auf die benachbarte ganze Zahl zu runden. Bei gleichem mathematischen Anrecht auf eine zusätzliche Stimme wird der kleinere Diözesanverband, der erst über eine Stimme verfügt, bevorzugt. Maßgeblich ist die offizielle Mitgliederzahl der Diözesanverbände aus dem Vorjahr, die zentral von den entsprechenden Bundesstellen abgefragt werden.</p> <p>Beratende Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der Diözesanleitungen, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind - Je ein Mitglied der Verbands- bzw. Bundesleitung - Ein Mitglied des Vorstands des BDKJ Bayern - Die Mitglieder von Kommissionen der LAG Bayern - Die Vorsitzenden des Rechtsträgers - Referenten/innen der Landesleitung 	
		-
<p>3.1.3. Aufgaben der Konferenz</p> <p>Die Aufgaben der Landeskongregation sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der LAG Bayern. - Die Wahl von Mitgliedern der Landesleitung - Beratung über den Rechenschaftsbericht und Entlastung der Landesleitung - Die Wahl der Mitgliedern von Kommissionen - Beschlussfassung über und Änderung der Leitlinien - Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung <p>Beschlussfassung über die Auflösung der LAG Bayern</p>		
<p>3.2. Landesleitung</p> <p>3.2.1. Aufgaben und Zusammensetzung</p> <p>Die Landesleitung ist selbstständig ausführendes Organ der LAG Bayern. Sie ist gegenüber der Landeskongregation rechenschaftspflichtig.</p>	<p>3.2. Landesleitung</p> <p>3.2.1. Aufgaben und Zusammensetzung</p> <p>Die Landesleitung ist selbstständig ausführendes Organ der LAG Bayern. Sie ist gegenüber der Landeskongregation rechenschaftspflichtig.</p>	<p>In 3.2.3 verschoben</p>

<p>Die Landesleitung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwei mindestens einer weiblichen ehrenamtlichen Landesleiterinnen und - Zwei mindestens einer männlichen ehrenamtlichen Landesleitern und - Zwei weiteren ehrenamtlichen Landesleitungen - Zwei hauptamtlichen LandesleiterInnen - Einer ehrenamtlichen geistlichen Leitung 	<p>Die Landesleitung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwei mindestens einer weiblichen ehrenamtlichen Landesleiterin ung und - Zwei mindestens einem männlichen ehrenamtlichen Landesleiter ung und - Zwei weiteren ehrenamtlichen Landesleitungen - Zwei hauptamtlichen LandesleiterInnen Landesleiter*innen - Einer ehrenamtlichen geistlichen Leitung 	
<p>3.2.2. Wahlperiode Die ehrenamtlichen Mitglieder der gemeinsamen Landesleitung werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die hauptamtlichen LandesleiterInnen werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Jedes Mitglied der Landesleitung kann mit zweidrittel Stimmenmehrheit der Landeskonferenz abgewählt werden.</p> <p>Wird ein Mitglied der Landesleitung auf einer außerordentlichen Konferenz gewählt, wird dessen Amtszeit automatisch bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz verlängert.</p>	<p>3.2.2. Wahlperiode Die ehrenamtlichen Mitglieder der gemeinsamen Landesleitung werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die hauptamtlichen Landesleiter*innen werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Jedes Mitglied der Landesleitung kann mit zweidrittel Stimmenmehrheit der Landeskonferenz abgewählt werden.</p> <p>Wird ein Mitglied der Landesleitung auf einer außerordentlichen Konferenz gewählt, wird dessen Amtszeit automatisch bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz verlängert.</p>	
<p>3.2.3. Aufgaben der Landesleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Beschlüsse und Vorgaben der Landeskonferenz - Vorbereitung und Durchführung der Landeskonferenz - Vertretung gegenüber dem BDKJ Bayern, dem Bayerischen Jugendring sowie Politik und Kirche - Leitung der Geschäftsstelle 	<p>3.2.3. Aufgaben der Landesleitung:</p> <p>Die Landesleitung ist selbstständig ausführendes Organ der LAG Bayern. Sie ist gegenüber der Landeskonferenz rechenschaftspflichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Beschlüsse und Vorgaben der Landeskonferenz - Vorbereitung und Durchführung der Landeskonferenz - Vertretung gegenüber dem BDKJ Bayern, dem Bayerischen Jugendring sowie Politik und Kirche - Leitung der Geschäftsstelle 	<p>Von 3.2.1 übernommen</p>
<p>3.2.4. Wahl der ehrenamtlichen Landesleitung Die Landesleitung wird durch die Landeskonferenz gewählt. In der Landesleitung sollen die drei Verbände vertreten sein. KSJ und J-GCL müssen mit mindestens einer Stelle vertreten sein.</p>	<p>3.2.4. Wahl der ehrenamtlichen Landesleitung Die Landesleitung wird durch die Landeskonferenz gewählt. In der Landesleitung sollen die drei Verbände vertreten sein. KSJ und J-GCL müssen mit mindestens einer Stelle vertreten sein.</p>	

<p>Wahlen zur ehrenamtlichen Landesleitung Um eine Besetzung der ehrenamtlichen Landesleitung durch alle drei Verbände zu erreichen, haben zunächst nur die stimmberechtigten Konferenzmitglieder desjenigen Verbandes ein Vorschlagsrecht, dem die Stelle laut Idealbesetzung zusteht. Kandidiert dabei niemand zur Wahl, so erhalten alle stimmberechtigten Konferenzmitglieder das Vorschlagsrecht.</p> <p>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies bei mehreren KandidatInnen im ersten Wahlgang niemand, finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt, bei denen die zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen zugelassen sind. Überwiegt in einem Wahlgang die Anzahl der Enthaltungen die Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, so bleibt die Stelle vakant.</p> <p>Wahl zur ehrenamtlichen geistlichen Leitung Voraussetzung für das Amt ist ein abgeschlossenes Studium in katholischer Theologie oder katholischer Religionspädagogik. KandidatInnen für das Amt der ehrenamtlichen geistlichen Leitung sind vor der Wahl der Freisinger Bischofskonferenz zur Genehmigung vorzuschlagen.</p>	<p>Wahlen zur ehrenamtlichen Landesleitung Um eine Besetzung der ehrenamtlichen Landesleitung durch alle drei Verbände zu erreichen, haben zunächst nur die stimmberechtigten Konferenzmitglieder desjenigen Verbandes ein Vorschlagsrecht, dem die Stelle laut Idealbesetzung zusteht. Kandidiert dabei niemand zur Wahl, so erhalten alle stimmberechtigten Konferenzmitglieder das Vorschlagsrecht.</p> <p>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies bei mehreren Kandidat*innen im ersten Wahlgang niemand, finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt, bei denen die zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen zugelassen sind. Überwiegt in einem Wahlgang die Anzahl der Enthaltungen die Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, so bleibt die Stelle vakant.</p> <p>Wahl zur ehrenamtlichen geistlichen Leitung Voraussetzung für das Amt ist ein abgeschlossenes Studium in katholischer Theologie oder katholischer Religionspädagogik. Kandidat*innen für das Amt der ehrenamtlichen geistlichen Leitung sind vor der Wahl der Freisinger Bischofskonferenz zur Genehmigung vorzuschlagen.</p>	
<p>3.2.5. Wahl zur hauptamtlichen Landesleitung Vorschlagsrecht bei der Wahl der Hauptamtlichen haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz sowie die Wahlkommission. Die Wahl erfolgt analog zur Wahl der ehrenamtlichen Landesleitung. Die beiden Stellen sollen paritätisch besetzt werden.</p>		
<p>4. Schlussbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die LAG Bayern gibt sich eine Geschäftsordnung, die die nähere Ausführung dieser Satzung verbindlich regelt. - Die Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Leitlinien bedürfen eines ordentlichen Antrags sowie einer Zweidrittelmehrheit der Landeskonferenz. - Die Auflösung der LAG Bayern kann nur in einer zu diesem 		

<p>Zweck einberufenen außerordentlichen Landeskonferenz mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der „Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens und Katholische Studierende Jugend Bayern e.V.“ ist Rechtsträger der LAG Bayern.		
--	--	--